

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage

BV/03/21/048

öffentlich

Beschluss zur Verlängerung eines Wegenutzungsvertrages mit der Tyczka Energy GmbH nach § 46 Abs. 1 EnWG

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 30.07.2021
<i>Bearbeiter:</i> Maren Jürß	<i>Verfasser:</i> Jürß, Maren

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Damshagen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Damshagen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Zwischen der Gemeinde Moor-Rolofshagen und der Tyczka Minol GmbH besteht ein Konzessionsvertrag über die Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen für das Verlegen und den Betrieb eines Flüssiggasnetzes in der Ortslage Moor. Der Vertrag wurde im Jahre 2002 geschlossen und wird nach 10-jähriger Vertragslaufzeit am 01.05.2022 enden. Aus diesem Grund beantragt der heutige Betreiber, die Tyczka Energy GmbH, die Verlängerung des Wegenutzungsvertrages um weitere 20 Jahre mit einer automatischen Verlängerungsklausel von weiteren 5 Jahren. Der in der Anlage beigefügte Vertragsentwurf wurde zur Prüfung und Unterzeichnung vorgelegt.

In der Ortslage Moor besteht eine zentrale Tankanlage zum Betrieb einer Flüssiggasversorgung der umliegenden Grundstücke. Die Objekte in der Dorfstraße 3 - 8 sind an das Flüssiggasnetz angeschlossen. Die an die Gemeinde gezahlte Konzessionsabgabe beträgt etwa 30,00 €/Jahr.

Die Tyczka Energie GmbH ist kein Versorger der allgemeinen Versorgung und somit kein Grundversorger - eine Ausschreibungspflicht besteht für Flüssiggasunternehmen nicht.

In Anwendung des § 46 Absatz 1 EnWG dürfen Verträge mit Energieversorgungsunternehmen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Wegenutzungsvertrag um weitere 10 Jahre zu verlängern und nach deren Ablauf erneut über eine Verlängerung zu entscheiden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt den Abschluss des Wegenutzungsvertrages (Verlängerung) zwischen der Gemeinde Damshagen und der Tyczka Energy GmbH für das Flüssiggasnetz in der Ortslage Moor um weitere ___ Jahre gemäß dem beigefügten Vertragsentwurf.
 Die vorgefertigte Anlage (Lageplan zum Vertragsgebiet) ist auf den Ortsteil Moor entsprechend anzupassen.

Etwaige Änderungen, Ergänzungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Entwurf Wegenutzungsvertrag_Gemeinde Damshagen OT Moor öffentlich
---	---

Wegenutzungsvertrag

zwischen

**Amt Klützer Winkel für Gemeinde Damshagen OT Moor -Schlostraße 1 in 23948
Klütz**

vertreten durch den Bürgermeisterin Frau Mandy Krüger

nachstehend **GEMEINDE** genannt -

und

Tyczka Energy GmbH, Blumenstraße 5, 82538 Geretsried

vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Frank Götzelmann und Stefan Hübner

- nachstehend **TEN** genannt -

wird folgender Vertrag über die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Betrieb einer Zentralen Tankversorgung mit Flüssiggas geschlossen:

§ 1

Rohrleitungsnetz

- (1) TEN wird das Rohrleitungsnetz in der Form einer Zentralen Tankversorgung mit Flüssiggas über ein Leitungssystem in der Gemeinde Damshagen OT Moor weiter errichten und betreiben.
- (2) Das Netzgebiet wird durch die als Anlage beigefügte Karte räumlich begrenzt und konkretisiert („Vertragsgebiet“). Das Rohrleitungsnetz ist von seiner räumlichen und technischen Dimensionierung auf die Versorgung der im Vertragsgebiet (künftig)

ansässigen Letztverbraucher begrenzt. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch erwerben.

§ 2 Wegenutzung

- (1) Die GEMEINDE erteilt TEN zur Errichtung und zum Betrieb des in § 1 genannten Rohrleitungsnetzes im Umfang von § 46 Abs. 1 EnWG das Recht, die ihrer privatrechtlichen Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume im Sinne des Landesstraßengesetzes zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen und Versorgungsanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet zu nutzen.
- (2) Werden für die Gasversorgung sonstige gemeindliche Grundstücke benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, werden gesonderte Absprachen getroffen, die den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen. Die GEMEINDE wird TEN bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Zwecke der Gasversorgung nach besten Kräften unterstützen, soweit dies möglich und erforderlich ist.
- (3) Die GEMEINDE hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Entwidmung oder Nutzungsänderung der öffentlichen Verkehrsräume die Benutzungsrechte von TEN erhalten bleiben. Werden solche Flächen veräußert, wird die GEMEINDE TEN rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen ihre Nutzungsrechte dinglich sichern. TEN trägt die Kosten der dinglichen Sicherung und leistet für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks eine einmalige angemessene Entschädigung.

§ 3 Eigene Anlagen der GEMEINDE

- (1) Die GEMEINDE ist bestrebt, ihre eigenen Anlagen und Gebäude sowie öffentliche Einrichtungen mit Flüssiggas zu betreiben, soweit diese in dem unter § 1 genannten Vertragsgebiet liegen.
- (2) Das Jedermann - und damit auch der GEMEINDE - zustehende Recht, seinen eigenen Gasbedarf durch aus Eigenanlagen (z.B. Abfallenergien, regenerativen Energiequellen) gewonnenes Gas zu decken und die hierfür notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4 Bau, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen der TEN

- (1) Die für die Versorgung mit Flüssiggas notwendigen Anlagen werden von TEN nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des Deutschen Verbandes des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) errichtet, Instand gehalten und betrieben.
- (2) TEN verpflichtet sich, Pläne für geplante Baumaßnahmen möglichst frühzeitig, spätestens drei Monate vor Baubeginn der Baumaßnahmen, der GEMEINDE schriftlich vorzulegen und sich mit ihr abzustimmen. Die Mitteilung an die GEMEINDE entbindet TEN nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen

der GEMEINDE zu erkundigen. Die GEMEINDE ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind, soweit sie nicht entgegen vorhandenen oder beantragten Genehmigungen stehen. TEN wird der GEMEINDE den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme unverzüglich schriftlich mitteilen.

- (3) TEN wird dafür sorgen, dass die Einrichtungen der GEMEINDE bei Arbeiten, die von TEN oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden. TEN wird den Beginn solcher Arbeiten der GEMEINDE rechtzeitig mitteilen, um der GEMEINDE die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu sichern und/oder zu ändern. Die Mitteilung an die GEMEINDE entbindet TEN nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen der GEMEINDE zu erkundigen.
- (4) Nach Beendigung der Arbeiten durch TEN hat diese den Zustand der gemeindlichen Anlagen so wiederherzustellen, dass dieser dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. TEN wird der GEMEINDE die Beendigung der Baumaßnahme anzeigen. Auf Verlangen der GEMEINDE vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme eine gemeinsame Abnahme. Die gemeinsame Abnahme soll innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Treten nach der Abnahme Mängel auf, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren und auf Arbeiten der TEN zurückzuführen sind, ist TEN verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Die Gewährleistungsfrist von Arbeiten der TEN beträgt gemäß der anzuwendenden Regelungen des BGB 5 Jahre. Kommt TEN ihrer Verpflichtung zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist die GEMEINDE berechtigt, die Mängel auf Kosten der TEN beseitigen zu lassen.

§ 5

Baumaßnahmen der GEMEINDE und Dritter

- (1) Die GEMEINDE wird dafür sorgen, dass die Anlagen von TEN bei Arbeiten, die von der GEMEINDE oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden.
- (2) Die GEMEINDE wird den Beginn solcher Arbeiten TEN rechtzeitig mitteilen, um TEN die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu sichern und/oder zu ändern. Die Mitteilung an TEN entbindet die GEMEINDE nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen der TEN zu erkundigen.

§ 6

Folgekosten

- (1) Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der TEN erforderlich, so führt TEN diese Arbeiten aus.
- (2) Hinsichtlich der hierdurch entstehenden Kosten gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - a) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der TEN, so trägt diese die entstehenden Kosten.
 - b) Die Kosten einer Entfernung, Umlegung oder Änderung, die durch kommunale Maßnahmen, wie Straßenverlegungen, Straßenumbauten oder Bebauung von

Grundstücken bedingt sind, tragen

- in den ersten zehn Jahren nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Leitung oder Anlage die GEMEINDE und TEN je zur Hälfte, wenn die GEMEINDE von Dritten zu derartigen Maßnahmen gezwungen wurde, die eine Entfernung, Umlegung oder Änderung erforderlich machen; ansonsten die GEMEINDE alleine;
- in den folgenden zehn Jahren die GEMEINDE und TEN je zur Hälfte;
- in den folgenden zehn Jahren die GEMEINDE zu 1/4, TEN zu 3/4;
- in den folgenden Jahren TEN alleine.

(3) Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt TEN die entsprechenden Kosten, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Besteht der Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der GEMEINDE geltend gemacht werden kann, so ist die GEMEINDE zur Geltendmachung zugunsten von TEN verpflichtet.

§ 7 Haftung

- (1) Für alle Schäden, welche der GEMEINDE oder Dritten im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Anlagen durch Verschulden von TEN oder ihren Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet TEN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auf Verlangen der GEMEINDE erbringt TEN einen Nachweis über einen entsprechenden Versicherungsschutz.
- (2) TEN stellt die GEMEINDE von Ansprüchen Dritter, die der GEMEINDE gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Anlagen geltend gemacht werden, insofern frei, als die GEMEINDE im Außenverhältnis haftet. Die GEMEINDE darf solche Ansprüche nur mit vorheriger Zustimmung von TEN anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt TEN die Zustimmung ab, so hat die GEMEINDE bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit TEN im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden.

§ 8 Konzessionsabgabe

- (1) Als Gegenleistung für die von der GEMEINDE der TEN eingeräumten Rechte zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet dienen, zahlt TEN an die GEMEINDE eine jährliche Abgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung.
- (2) Zum Ende des zweiten Kalenderquartals des jeweiligen Folgejahres wird die Konzessionsabgabe für das vergangene Abrechnungsjahr fällig und endgültig abgerechnet. Die GEMEINDE kann verlangen, dass für das laufende Abrechnungsjahr Quartalsweise im Nachhinein eine Abschlagszahlung von TEN geleistet wird. Auf Verlangen der GEMEINDE wird TEN die Richtigkeit für das betreffende Jahr geleisteten Konzessionsabgabe durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigen lassen. Die Kosten der Erstellung dieses Testats trägt TEN. Die GEMEINDE kann die Berechnung auf eigene Kosten durch eine

berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtete Person prüfen lassen.

§ 9 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt ab Unterzeichnung in Kraft und läuft 20 (zwanzig) Jahre. Sofern der Vertrag nicht 1 (ein) Jahr vor Ablauf von einer der Vertragspartei schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich einmalig um weitere 5 (fünf) Jahre. Danach läuft der Vertrag automatisch aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 10 Regelung nach Vertragsende

Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen, gilt folgendes:

- (1) Sollte die GEMEINDE oder ein anderes Energieversorgungsunternehmen an dem Erwerb des Rohrleitungsnetzes interessiert sein, wird das Rohrleitungsnetz gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (unter analoger Anwendung von § 46 EnWG in der jeweils gültigen Fassung) unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung verkauft. Können sich die Parteien nicht auf einen Kaufpreis verständigen, entscheidet ein durch beide Vertragsparteien einvernehmlich ausgewählter Sachverständiger über den Verkehrswert. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird auf Antrag einer Partei ein Sachverständiger durch den Vorsitzenden der für das GEMEINDEgebiet zuständigen IHK benannt. An diese Entscheidung sind beide Parteien gebunden. Die Kosten für die Arbeit des Sachverständigen tragen die Parteien in jedem Fall zur Hälfte. Der Sachverständige muss Wirtschaftsprüfer sein. Seine Feststellungen unterliegen entsprechend §§ 317ff. BGB der gerichtlichen Kontrolle.
- (2) Werden Flüssiggasanlagen samt Zubehör und Rohrleitungen nicht mehr von TEN genutzt bzw. wird eine Wiederinbetriebnahme der Anlagen oder Anlagenteile auf absehbare Zeit durch TEN nicht erfolgen, so kann die GEMEINDE die Beseitigung dieser Anlagen verlangen. Die Kosten für die Beseitigung der Anlagen trägt TEN nur dann, wenn der Gemeinde der weitere Verbleib der Anlagen nicht zugemutet werden kann. Nicht zugemutet werden kann der Gemeinde der Verbleib der Anlagen unter anderem dann, wenn dieser gegen schützenswerte Interessen der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus oder des Landschafts- und Umweltschutzes verstößt. Hinsichtlich sonstiger Anlagen, die nach Vertragsende nicht mehr genutzt werden, kann die GEMEINDE innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsende deren auf Kosten der TEN vorzunehmende Beseitigung verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der GEMEINDE erschweren oder behindern. Gleiches gilt, wenn durch die Beseitigung eine erhebliche Wertsteigerung des betreffenden Grundstückes herbeigeführt werden kann.
- (3) TEN hat gegen die Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigung für die nach § 10 Abs. 2 beseitigten Anlagen.

§ 11
Rechtsnachfolger

TEN ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es, sofern es sich nicht um ein mit der TEN verbundenes Unternehmen handelt, der Zustimmung der GEMEINDE; diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet.

§ 12
Schriftform, Unwirksamkeit einer Bestimmung

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis
- (2) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung ist auf Bestand und Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, alsdann die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch, soweit im Zuge einer Änderung des Energiewirtschaftsrechts Anpassungen des Vertragsverhältnisses notwendig werden.

§ 13
Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

§ 14
Bestandteil des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

1. Karte Vertragsgebiet – Gemeinde Rademin
- 2.
- 3.

Geretsried,

(Siegel und Unterschrift)
Bürgermeister

Tyczka Energy GmbH

Vertragsgebiet – Ortslage Moor

